

# **Schlichtungsstelle im Bereich der Privatkrankenanstalten in der Steiermark**

Geschäftsstelle: Ärztekammer für Steiermark, 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 29

---

## **V E R E I N B A R U N G ,**

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Steiermark, Kaiserfeldgasse 29, 8011 Graz, dem Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, den Rechtsträgern der gemeinnützigen konfessionellen Krankenanstalten in der Steiermark (das sind die Krankenanstalten der Barmherzigen Brüder in Graz - Marschallgasse und in Graz - Eggenberg, der Elisabethinen in Graz, der Marienschwestern in Vorau und des öffentlichen Diakonissenkrankenhauses in Schladming), alle diese Rechtsträger vertreten durch den Bevollmächtigten Dr. Martin Piaty, Rechtsanwalt in Graz, der Neurologischen Therapiezentrum Kapfenberg Gesellschaft mbH als Rechtsträger der öffentlichen Sonderkrankenanstalt Neurologisches Therapiezentrum Kapfenberg, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, Landesstelle Graz, Göstingerstraße 26, 8021 Graz, als Rechtsträger der Unfallkrankenhäuser Kalwang und Graz, des Rehabilitationszentrums Tobelbad und der Krankenanstalt für interne Berufskrankheiten Tobelbad, ferner der Privatklinik der Kreuzschwestern G.m.b.H. als Rechtsträgerin der Privatklinik der Kreuzschwestern, Kreuzgasse 35, 8010 Graz und schließlich allen Rechtsträgern privater Krankenanstalten, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Steiermark sind und dieser Vereinbarung mit schriftlicher, bei der Ärztekammer für Steiermark hinterlegter Erklärung beigetreten sind, wie folgt:

### § 1 Errichtung einer Schlichtungsstelle.

Die Vertragspartner vereinbaren die Errichtung einer gemeinsamen Schlichtungsstelle zur Behandlung von Schadenersatzforderungen von Patienten oder Rechts-

nachfolgern bzw. sonstigen Anspruchsberechtigten, welche auf behauptete Behandlungsfehler und Verletzungen der Pflicht zur Aufklärung und zur Einholung der Einwilligung bei ambulanter und/oder stationärer Untersuchung oder Behandlung in den Krankenanstalten der Vertragspartner dieser Vereinbarung gestützt werden, bevor darüber ein zivilgerichtliches Verfahren anhängig gemacht worden ist. Die Schlichtungsstelle ist auch zur Behandlung von Regressansprüchen der Rechtsträger gegenüber den für sie tätigen Ärzten im Zusammenhang mit Behandlungsfehlern aufgrund eines vorangegangenen Schlichtungsverfahrens oder Gerichtsverfahrens zuständig.

### § 2 Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle dieser Schlichtungsstelle wird bei der Ärztekammer für Steiermark (im Folgenden auch kurz ÄKSt bezeichnet) eingerichtet.

### § 3 Mitglieder der Schlichtungsstelle.

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bilden das Schlichtungskollegium, werden von der ÄKSt auf unbestimmte Zeit bestellt und können von ihr auch jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Vor Abberufung eines Rechtsträgervertreters hat die Ärztekammer für Steiermark die Stellungnahme der entsendenden Stelle einzuholen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Die ständigen Mitglieder des Schlichtungskollegiums sind:

- a) der Vorsitzende, welcher die Befähigung zum Richteramt besitzen muss und dessen Stellvertreter;
- b) ein zur selbständigen Berufsausübung in Österreich berechtigter Arzt und dessen Stellvertreter;
- c) eine in der Organisation und Verwaltung des Krankenhausbetriebes erfahrene Person, welche jeweils für ein Kalenderjahr von der im Einzelfall betroffenen Krankenanstaltenträgergruppe der Ärztekammer für Steiermark nominiert wird, nämlich

1. für die Fälle, in denen eine in ihrer Mitgliedschaft stehende Krankenanstalt der Steiermark beteiligt ist, die von der Fachvertretung der Heilbade-, Kur- und Krankenanstalten sowie der Mineralquellenbetriebe bei der Wirtschaftskammer Steiermark, 8021 Graz, nominierte Person,
2. für die Fälle, in denen eine in der Trägerschaft der allgemeinen Unfallversicherung stehende Krankenanstalt beteiligt ist, die durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Landesstelle Graz, Göstingerstraße 26, nominierte Person und
3. wenn Krankenanstalten beteiligt sind, die nicht zu den vorgenannten Gruppen gehören und auch nicht Landeskrankenanstalten der Steiermark sind, die von dem (der) Vorsitzenden der Interessengemeinschaft der konfessionellen Krankenanstalten in der Steiermark nominierte Person.

Auch für alle vorgenannten Personen sind von den präsentationsberechtigten Stellen Stellvertreter zu nominieren.

(3) Werden nominierte Mitglieder nach Ablauf des Kalenderjahres nicht durch Nominierung anderer Mitglieder ersetzt, gilt ihre Nominierung jeweils auch für das anschließende Kalenderjahr. Die Nominierung eines anderen Mitgliedes zur Bestellung durch die ÄKSt ist jeweils nur zu Jahresbeginn möglich.

(4) Ist ein bestelltes Mitglied der Schlichtungsstelle in einer Krankenanstalt beschäftigt, auf die sich ein zu behandelnder Sachverhalt bezieht, ist dieses Mitglied von der Mitwirkung im Schlichtungskollegium ausgeschlossen und an seiner Stelle der Stellvertreter zur Sitzung einzuberufen. Ist auch der Stellvertreter in einer solchen Krankenanstalt beschäftigt, hat die zur Bestellung berufene Stelle für den konkreten Fall ein anderes Mitglied zu nominieren.

(5) Für den einzelnen Anlassfall können über Beschluss der ständigen Mitglieder des Kollegiums ein oder zwei weitere nicht ständige Mitglieder mit besonderen, zum Anlassfall Bezug habenden Fachkenntnissen bestellt werden.

(6) Die ständigen Mitglieder besitzen immer ein Stimmrecht, die Vertreter nur insoweit, als sie anstelle des vertretenen ständigen Mitgliedes ihr Stimmrecht ausüben; die nicht ständigen Mitglieder (Abs. 4) besitzen ein Stimmrecht nur in jenem Einzelfall, für den sie beigezogen worden sind.

(7) Wenn in dieser Vereinbarung von Personen, Mitgliedern, Patienten oder Antragstellern die Rede ist, sind immer Personen beiderlei Geschlechts gemeint.

#### § 4 Anrufung der Schlichtungsstelle.

(1) Die Schlichtungsstelle kann mittels schriftlicher Eingabe angerufen werden:

- a) von anspruchserhebenden Patienten, ihren gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretern und, wenn von einem verstorbenen Patienten abgeleitete Ansprüche geltend gemacht werden, von Hinterbliebenen bzw. vom eingantworteten Erben oder, wenn noch keine Einantwortung des Nachlasses erfolgt ist, von jener Person, welcher die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses übertragen worden ist;
- b) von der Patientenombudsfrau des Landes Steiermark, wenn sie von einer der im Abs. 1 lit. a angeführten Personen damit beauftragt worden ist;
- c) von jeder Verwaltung eines Krankenhauses in der Steiermark, dessen Rechts-träger dieser Vereinbarung beigetreten ist, wenn an das Krankenhaus Direkt-forderungen im Sinne des § 1 dieser Vereinbarung herangetragen wurden und darüber noch kein zivilgerichtliches Verfahren anhängig ist, sowie zur Behandlung von Regressansprüchen des Rechtsträgers der Krankenanstalt gegenüber den betreffenden Ärzten;
- d) von jedem, in einer dieser Vereinbarung beigetretenen Krankenanstalt tätigen und vom Behandlungsfehler-Vorwurf betroffenen Arzt.

(2) Die Anrufung der Schlichtungsstelle nach den vorstehenden Bedingungen ist auch dann zulässig, wenn zwar bei Gericht eine Klage eingereicht, diese aber rechtskräftig zurückgewiesen wurde.

Eine Anrufung der Schlichtungsstelle ist nur in den in § 1 dieser Vereinbarung angeführten Fällen zulässig.

Eine Anrufung der Schlichtungsstelle aus ein und demselben Ereignis ist unzulässig:

- a. wenn bei der Patienten-Entschädigungskommission ein Antrag vorliegt; eine Anrufung ist innerhalb von 6 Monaten ab abweisender Entscheidung der Patienten-Entschädigungskommission zulässig,
- b. wenn die Patienten-Entschädigungskommission bereits einen Geldbetrag zuerkannt hat, auch wenn der Patient diesen Geldbetrag nicht angenommen hat,
- c. wenn ein Schadenersatz durch ein Gericht rechtskräftig zuerkannt oder abgewiesen wurde,
- d. wenn ein Verfahren bei einem ordentlichen Gericht anhängig ist,
- e. wenn ein Regressanspruch des Rechtsträgers gegenüber einem für diesen tätigen Arzt durch ein Gericht zuerkannt wurde,
- f. wenn bereits eine Entscheidung der Schlichtungsstelle vorliegt.

(3) Bestehen nach Einlangen des Antrages bei der ÄKSt Zweifel, ob im konkreten Fall die hier geregelte Schlichtungsstelle oder jene für behauptete Behandlungsfehler von in der Steiermark niedergelassenen Ärzten zuständig ist, hat die ÄKSt den Antrag an den Vorsitzenden des hier geregelten Schlichtungskollegiums weiterzuleiten, wenn der die Schadenersatzforderung begründende Vorwurf nicht oder nicht nur gegen den Belegarzt der Krankenanstalt erhoben wird.

Werden in einer Eingabe an die Schlichtungsstelle mehrere Forderungen erhoben, entscheidet der Vorsitzende der mit dieser Vereinbarung eingesetzten Schlichtungsstelle, ob überhaupt oder in welchen Punkten teilweise die Sache an die Schlichtungsstelle für niedergelassene Ärzte nach diesen Kriterien überwiesen

wird. Bei Nichttrennbarkeit ist die nach dieser Vereinbarung errichtete Schlichtungsstelle zuständig.

(4) Nach Einlangen des Antrages bei der ÄKSt als Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle hat diese den Eingang zu bestätigen und die Beteiligten (betroffene Krankenhausverwaltung, Patientenombudsfrau und deren Auftraggeber und die Antragsteller) darauf hinzuweisen, dass mit dem Tage des Einlangens des Antrages bei der ÄKSt bis zur Beendigung des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle der Lauf der gesetzlichen Verjährungsfrist gehemmt ist (im Sinne des § 1496 ABGB und § 58 a Ärztegesetz 1998).

Antragsteller und Antragsgegner haben im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nach Aufforderung eine schriftliche Erklärung über ihre Zustimmung zur Hemmung der Verjährung auch über die im § 58 a Ärztegesetz vorgesehenen Dauer von 18 Monaten hinaus, längstens bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens, abzugeben. Liegt bei Beginn der Verhandlung vor der Schlichtungsstelle diese Zustimmung noch nicht vor, hat der Vorsitzende beide Seiten zu einer solchen Erklärung einzuladen.

(5) In der gleichen Benachrichtigung (Abs. 4) sind die Antragsteller und die sonstigen Beteiligten darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Einigung vor der Schlichtungsstelle kein außergerichtlicher Vergleich geschlossen, sondern gegenüber dem zuständigen Haftpflichtversicherer oder dem betroffenen Krankenhausträger und seinen Beschäftigten die einseitige Erklärung abgegeben wird, nach welcher die in der Erklärung genannten Ansprüche endgültig abgefunden sind, wenn die Zahlung des dort angeführten Betrages innerhalb der in der Erklärung angegebenen Frist erfolgt, welche im Fall der Notwendigkeit einer Genehmigung durch das PflEG oder das Sachwalterschaftsgericht erst zu laufen beginnt, wenn diese gerichtliche Genehmigung dem Zahlungspflichtigen urkundlich nachgewiesen wird.

(6) Ergibt sich aus dem Antrag oder aus einer von der ÄKSt beim Antragsteller eingeholten Auskunft, dass der Antrag einen Sachverhalt betrifft, der nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle gehört (siehe § 4 Abs. 2), dann hat die Geschäftsstelle den Antrag dem Vorsitzenden des Schlichtungskollegiums mit entsprechendem Bericht vorzulegen und der Vorsitzende hat den Antrag schriftlich mit kurzer Begründung abzuweisen.

Eine solche schriftliche Abweisung erfolgt auch, wenn aus dem Antrag ersichtlich ist oder während des Verfahrens erkennbar wird, dass die Verjährung bereits vor Einlangen des Antrages bei der ÄKSt als Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle (Eingangsstempel der ÄKSt) eingetreten ist, sofern nicht aufgrund einer entsprechenden Erklärung des belangten Rechtsträgers dieser auf die Einrede der Verjährung verzichtet; lit. a. im § 4 (2) bleibt davon unberührt.

(7) Eine vorzeitige Einstellung des Verfahrens durch das Kollegium erfolgt dann, wenn der Patient sich trotz Aufforderung weigert, der Schlichtungsstelle schriftlich seine Zustimmung zur Einholung aller, seinen Gesundheitszustand oder seine Erkrankung betreffenden schriftlichen Unterlagen und Auskünfte bei Ärzten, Krankenanstalten und sonstigen Gesundheitseinrichtungen zu erklären (Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht nach §§ 12, 13 a Steiermärkisches KALG und gleich lautende Bestimmungen in den Krankenanstaltengesetzen der anderen Bundesländer, § 54 Ärztegesetz 1998, § 8 Abs. 1 Ziff. 2 und § 9 Ziff. 6 Datenschutzgesetz 2000). Der Patient hat weiters die Zustimmung zur Weitergabe der Daten an einen allfälligen vom Kollegium um Stellungnahme ersuchten Bediensteten einer Krankenanstalt sowie insbesondere an beauftragte Gutachter zur Klärung des Sachverhaltes und gegebenenfalls an die Patienten-Entschädigungskommission zu erteilen.

(8) Eine Einstellung des Schlichtungsverfahrens durch das Kollegium kann dann erfolgen, wenn der Antragsteller den Aufträgen der Schlichtungsstelle nicht nachkommt.

(9) Ebenso verpflichten sich die Vertragspartner dieser Vereinbarung, nach Vorliegen der Zustimmung gemäß Abs. 7 der Schlichtungsstelle alle Auskünfte zu erteilen und Kopien aller maßgeblichen Teile der Krankengeschichte und der sonstigen Krankheitsunterlagen auf Anforderung zu übermitteln, die zur Beurteilung des in Behandlung stehenden Vorganges erforderlich sind. Die Übermittlung der Kopien erfolgt kostenlos.

#### § 5 Verfahren vor der Schlichtungsstelle

(1) Der Vorsitzende hat tunlichst binnen acht Wochen nach Einlangen eines zulässigen Antrages bei der ÄKSt eine Sitzung des Schlichtungskollegiums einzuberufen und vor der Einberufung den Termin mit den Mitgliedern des Kollegiums, welche einzuberufen sind, generell oder im Einzelfall abzustimmen. Im Übrigen soll der Vorsitzende um eine rasche Verfahrensabwicklung und darum bemüht sein, dass kein Verfahren vor der Schlichtungsstelle länger als zwölf Monate dauert.

(2) Zur Teilnahme an der Sitzung sind ferner einzuladen

- a) der oder die Antragsteller,
- b) die vom Antrag betroffenen Antragsgegner,
- c) die Landesstelle Steiermark des involvierten Haftpflichtversicherers oder, wenn eine solche Landesstelle in der Steiermark nicht vorhanden ist, die in Österreich gelegene Repräsentanz dieses Versicherungsunternehmens,
- d) die Patientenombudsfrau der Steiermark auch dann, wenn sie nicht selbst Antragstellerin ist,
- e) die gesetzliche Interessenvertretung der nicht gemeinnützigen privaten Krankenanstalten, wenn diese Einladung vom betroffenen Krankenhausträger verlangt wird.

(3) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und erteilt den Mitgliedern des Schlichtungskollegiums und den zur Sitzung eingeladenen Personen das Wort zur

Darlegung ihrer Standpunkte. Der Vorsitzende hat auf das Zustandekommen einer Einigung der Beteiligten hinzuwirken.

(4) Das Schlichtungskollegium kann beschließen, zur Aufklärung des Sachverhaltes Bedienstete einer Krankenanstalt oder Sachverständige schriftlich oder in der Sitzung mündlich zu befragen oder schriftliche oder mündliche Sachverständigengutachten einzuholen.

(5) Erscheinen trotz nachweislicher Einladung Antragsteller oder Antragsgegner zur Sitzung nicht, wird diese nur dann abgehalten, wenn der Erschienene von beiden dies ausdrücklich verlangt. Wird ein solches Verlangen nicht gestellt oder erscheinen Antragsteller und Antragsgegner nicht, kann das Verfahren vor der Schlichtungsstelle eingestellt werden.

#### § 6 Beratung und Abstimmung.

Die Beratung des Streitentscheidungsvorschlages und die Abstimmung darüber im Schlichtungskollegium sind vertraulich und geheim. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im Schlichtungskollegium entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 7 Entscheidungen der Schlichtungsstelle

Die Wiederaufnahme eines von der Schlichtungsstelle abgeschlossenen Verfahrens oder die Behandlung eines Antrages, mit dem Ansprüche aus einem Schadensereignis, das bereits einmal Grundlage eines vom betreffenden Antragsteller vor der Schlichtungsstelle eingeleiteten Verfahrens war, ist (auch bei einer späteren Entscheidung der Patienten-Entschädigungskommission oder eines ordentlichen Gerichts) ausgeschlossen.

#### § 8 Protokoll, Ausfertigungen, Verfahrenskosten.

(1) Über jede Sitzung und jede Beratung des Schlichtungskollegiums ist von der durch die ÄKSt beigestellten Person ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Teile der Vorträge und Vorgänge in gedrängter Form darstellt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Beteiligten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle sind auf Verlangen unbeglaubigte Kopien des Protokolls zu übermitteln.

(2) Die Aufwandentschädigung des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle und des in § 3 (2) lit. b angeführten Beisitzers werden durch die Ärztekammer für Steiermark festgesetzt und getragen. Die Aufwandsentschädigung für die übrigen Beisitzer trägt der sie entsendende Spitalsträger.

(3) Ist der beteiligte Krankenhausträger und/oder ein beteiligter haftpflichtiger Dienstnehmer haftpflichtversichert, dann leistet der zuständige Haftpflichtversicherer (bei mehreren Haftpflichtversicherern diese anteilmäßig nach der Zahl der beteiligten Versicherer) pro Fall, der von der Schlichtungsstelle in einer Sitzung des Schlichtungskollegiums behandelt wurde, an die ÄKSt einen Kostenbeitrag und zahlt außerdem die Kosten der Gutachten, welche auf Beschluss des Schlichtungskollegiums eingeholt worden sind (§ 5 (4) dieser Vereinbarung). Der Kostenbeitrag ist in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Ärztekammer für Steiermark und dem Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs festzulegen.

(4) Besteht keine aufrechte Haftpflichtversicherung oder lehnt die bestehende Haftpflichtversicherung im konkreten Fall die Deckung ab, so ist ohne Prüfung der Ablehnungsberechtigung durch die Schlichtungsstelle der in Anspruch genommene Krankenhausträger im vorgenannten Umfang verpflichtet, die Kostenbeträge zu leisten (Kostenbeitrag an ÄKSt, Gutachterkosten).

(5) Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist für Antragsteller und Antragsgegner ansonsten kostenlos. Die Kosten eines beigezogenen Rechtsanwaltes oder Privatgutachters hat der Auftraggeber selbst zu tragen.

#### § 9 Zusammenarbeit der LKF-finanzierten Krankenanstalten mit der Patienten-Entschädigungskommission

(1) Beim Land Steiermark sind durch das Landesgesetz (LGBI. 2002/113) ein Patienten-Entschädigungsfonds und zur Durchführung eine Patienten-Entschädigungskommission eingerichtet.

(2) Die Schlichtungsstelle hat, soweit das Landesgesetz über die Patientenentschädigung für Vertragspartner dieser Vereinbarung laut § 1 gilt, in einem Übereinkommen mit dem Land Steiermark – Patienten-Entschädigungskommission – die Zusammenarbeit zu regeln, wobei diese Regelung vom Prinzip der Vereinfachung der administrativen Abläufe, der Reduzierung der Belastungen des Patienten und der Minimierung der Verwaltungskosten auszugehen hat.

Insbesondere sind im Übereinkommen zu regeln

- a) die automatische Übermittlung von aktuellen Daten mit Namen, Geburtsdatum, Adresse, betroffene Krankenanstalt und Aufnahmezahl der antragstellenden Patienten,
- b) die gegenseitige automatische routinelle Übermittlung von Entscheidungen,
- c) die wechselseitigen Hinweise an die Beteiligten über die Möglichkeiten der Anrufung,
- d) die Notwendigkeit der gesonderten schriftlichen Anrufung der Schlichtungsstelle oder Patienten-Entschädigungskommission seitens des Patienten,
- e) die wechselseitige Übermittlung von Unterlagen der abgehandelten Verfahren auf Anforderung und nach schriftlicher Zustimmung des Betroffenen.

#### § 10 Beginn und Dauer.

(1) Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung beginnt mit der Kundmachung des Landesgesetzes über die Patientenentschädigung (ausgegeben und versendet am 5.12.2002). Die Vereinbarung vom 1.10.1997 läuft mit dem gleichen Datum aus. Anträge werden von der Schlichtungsstelle in jenen Fällen behandelt, bei denen das zugrundeliegendes Ereignis nach dem 31.12.1996 gelegen ist.

(2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, ihren Austritt aus dieser Vereinbarung mit Wirksamkeit des Endes des übernächsten Kalenderhalbjahres durch eingeschriebenen Brief an die übrigen, noch vorhandenen Vertragsparteien zu erklären. Ab Eingang dieser Erklärung bei der ÄKSt dürfen neue Anträge, die sich auf die Krankenanstalt, deren Träger den Austritt erklärt hat, beziehen, von der ÄKSt nicht mehr angenommen bzw. müssen vom Vorsitzenden zurückgewiesen werden. Bis zum Zeitpunkt der Austrittserklärung anhängige Verfahren sind von der Schlichtungsstelle ordnungsgemäß durchzuführen.

(3) Erklärt die ÄKSt ihren Austritt, so tritt die gesamte vorstehende Vereinbarung für alle Beteiligten mit Wirksamkeit der Austrittserklärung der ÄKSt außer Kraft.

#### § 11 Vertragsausfertigungen.

(1) Diese Vereinbarung wird in drei Originalen erstellt und unterzeichnet, von denen je eine Ausfertigung aufbewahrt wird

- a) bei der Ärztekammer der Steiermark,
- b) bei der Fachabteilung 8 A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung  
und
- c) bei der Interessengemeinschaft der konfessionellen gemeinnützigen Krankenanstalten der Steiermark, z. H. der Vorsitzenden Sr. Consolata Maderbacher, Oberin im Krankenhaus der Elisabethinen in Graz.

(2) Treten weitere Krankenhausrechtsträger dieser Vereinbarung bei, dann ist ihre Beitrittserklärung schriftlich an die Ärztekammer für Steiermark zu richten und

dort auch aufzubewahren. Einer Mitfertigung der Originale dieser Vereinbarung bedarf die Beitrittserklärung nicht. Die ÄKSt wird den Stellen, die das dritte Mitglied des Schlichtungskollegiums zu nominieren haben (§ 3 Abs. 2 lit. c) die Beitritte bekannt geben.

(3) Den in Abs. 1 lit. a dieser Vereinbarung nicht genannten, dieser Vereinbarung jetzt schon beigetretenen oder erst in Zukunft beitretenden Spitalsträgern ist eine unbeglaubigte Kopie eines Originals dieser Vereinbarung auszufolgen.